Bürger-Schützenverein v. 1877 Uslar e. V.
Vereinseigenes Schützenhaus mit vollautomatischer Kegelbahn · Fernruf 05571/7445

Kleinkaliber Pistolenstand Luftgewehrstände

Geschäftsführender Vorstand: Uslar
Fernruf 05571/

3418 Uslar 1, den 20. Januar 1989

S A T Z U N G

des Bürger-Schützenvereins v. 1877

Uslar e.V.

Bankverbindung:
Kreissparkasse Uslar Kto.-Nr. 70009006
Volksbank Uslar Kto.-Nr. 181

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Bürger-Schützenverein v. 1877 Uslar e.V.", hat seinen Sitz in Uslar und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
   Der Verein ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes e.V., des Solling-Schützenbundes e.V. und der zuständigen Landesverbände.

§ 2 Zweck

1. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der gültigen Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen Sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Auszahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein führt als Mitglieder:

a) aktive und passive Mitglieder über 18 Jahre (mit vollem Stimmrecht)
b) jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
c) Ehrenmitglieder

Zur Aufnahme in den Verein ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand mit Stimmenmehrheit. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
Jedes Mitglied verpflichtet sich, durch seine Beitrittserklärung die Satzung des Vereins anzuerkennen.

Mitglieder die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung auf schriftlichen Antrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die vom Verein zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen sowie Gesetze und Verordnungen, die für den Schießbetrieb erlassen wurden, zu befolgen. Mitglieder, die das Ansehen des Vereins und die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge mehr als 6 Monate rückständig sind und trotz

schriftlicher Aufforderung und ohne entschuldbaren Grund nicht innerhalb einer Frist von 6 Wochen gezahlt werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluß. Die Austrittserklärung kann nur zum Quartalsschluß mit sechswöchiger Frist erfolgen. Abgabe der schriftlichen Austrittserklärung beim ersten Vorsitzenden, zweiten Vorsitzenden oder Schatzmeister ist ausreichend.
Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, binnen 4 Wochen schriftlich Einspruch gegen den Ausschluß einzulegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste (Jahreshaupt)-Versammlung. Der ordentliche Rechtsweg wird durch diese Entscheidung nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Schützenpässe sind abzugeben.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge (Arbeitsleistungen, Sachleistungen und Umlagen) werden von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

Die Geschäftsführung des Vereins sowie der gerichtliche und außergerichtliche Vertretung desselben erfolgt durch den

Vorstand.
Vorstand in diesem Sinne (§ 26 Abs. 2 BGB) sind nur der erste und zweite Vorsitzende.

Dem Vorstand zur Seite steht der erweiterte Vorstand.
Zum erweiterten Vorstand gehören:

a) der Schatzmeister und sein Vertreter
b) der Schriftführer
c) der Schießsportleiter und sein Vertreter
d) die weitergewählten und beauftragten Schießsportwarte
e) der Jugendschießsportleiter und sein Vertreter
f) die Leiterin der Damenabteilung und ihre Vertreterin
g) der jeweilige Schützenkönig, die Schützenkönigin, der Jungschützenkönig oder Jungschützenkönigin
h) der Ehrenvorsitzende (es gibt jeweils nur einen Ehrenvorsitzenden)
i) der Fahnenträger

Der Vorstand im Sinne des § 26, Abs. 2 BGB und der erweiterte Vorstand bilden den Gesamtvorstand.
Die Zahl der Mitglieder des erweiterten Vorstandes kann jederzeit vergrößert oder verringert werden.

Der Gesamtvorstand ist jährlich in der Jahreshauptversammlung zu wählen. Er ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Fällt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes durch Tod oder freiwilligen Rücktritt aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, einen Ersatzmann zu bestimmen, der bis zur nächsten Jahreshauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten und zweiten Vorsitzenden keine Anwendung.

§ 9 Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Zu diesem Zweck wird in der Jahreshauptversammlung jeweils ein neuer Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, sie haben die Kassenführung mindestens einmal im Jahr sorgfältig zu prüfen und der Jahreshauptversammlung darüber Bericht zu erstatten. Jede Rechnung muß vom Sachbearbeiter abgezeichnet sein. Vom ersten oder zweiten Vorsitzenden sind Zahlungen ab 600,00 DM anzuweisen.

§ 10 Ehrenamtliche Tätigkeit

Sämtliche Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil oder eine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen gezahlt werden. Jedoch ist die Erstattung von Auslagen in nachgewiesenem Umfang zulässig.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden jeweils zum Anfang des Kalenderjahres einberufen und geleitet. Die Einladung muß spätestens eine Woche vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

   Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig.

2. Anträge zur Jahreshauptversammlung, die nicht drei Tage vorher schriftlich eingereicht sind, können abgelehnt werden.

3. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Die Art der Abstimmung, ob geheim oder öffentlich durch Handaufzeigen, wird jeweils von der Versammlung bestimmt.
Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab 18 Jahren.

4. Über jede Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und zwar mit gleicher Frist wie bei der Jahreshauptversammlung.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

3. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 13 Satzungsänderungen und Auflösung

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 3/4 der in der Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung

2. Ausschluß eines Mitgliedes, wenn dieses Einspruch gegen den Beschluß des Gesamtvorstandes eingelegt hatte.

3. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn dieser Tagesverordnungspunkt bei der Einladung angekündigt worden ist.

§ 14 Vereinsvermögen bei Auflösung

Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Uslar, welche gemäß § 5 des Kaufvertrages vom 11. Dezember 1952 (UrkRolle Nr. 424 des Notares Dr. Müller) verpflichtet ist, das Vermögen vorübergehend zu verwalten und einem Rechtsnachfolger (Schützenverein) zu übertragen, der ebenfalls als gemeinnützige Zwecken dienend anerkannt ist und dem die meisten Mitglieder des Bürger-Schützenvereins angehören.

Bei einer etwaigen Veräußerung des Grundstücks durch den Verein ist § 4 des oben genannten Kaufvertrages zu beachten, der dem Verein die Verpflichtung auferlegt, eine etwaige Veräußerungsabsicht der Stadt Uslar durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Bestandsnachweis

Über das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Vereins ist vom Schatzmeister ein Bestandsnachweis aufzustellen und zu

führen, der jährlich einmal von den Kassenprüfern auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen ist.

Vorstehende Satzung ist einstimmig neu beschlossen:

Uslar, den 20. Januar 1989

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführerin

VR 439

B e s c h e i n i g u n g

Die in der Mitgliederversammlung vom 20. Januar 1989 beschlossene Neufassung der Vereinssatzung, die im vorstehenden Protokoll beurkundet ist, wurde heute in das Vereinsregister eingetragen.

Northeim, den 28.03.89

Amtsgericht

Justizangestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle